



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 28.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schulordnung der Musikschule Renningen vom 22.02.2010 beschlossen:

§ 1 Änderung des „§ 3 Aufbau und Unterrichtsformen“

Der § 3 Abs. 1 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Aufbau und Unterrichtsformen

Der Ausbildung an der Musikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zugrunde. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

- 1) Elementare Musikpädagogik
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Musikalische Früherziehung für 4-6jährige Kinder
 - Musikalische Grundausbildung für ca. 6-8jährige Kinder
 - Orientierungsangebote
 - Musikalische Kooperationsprogramme“

§ 2 Änderung des „§ 4 Teilnehmer“

Der § 4 Abs. 1 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Teilnehmer

- 1) Am Unterricht der Musikschule kann üblicherweise teilnehmen, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat. In der Elementarstufe können für jüngere Kinder Angebote eingerichtet werden. Erwachsene, die nicht mehr Schüler sind, können am Unterricht teilnehmen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.“

§ 3 Änderung des „§ 5 Schuljahr“

Der § 5 Abs. 1 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September und ist in zwei Semester (Oktober bis März und April bis September) eingeteilt. Davon ausgenommen ist die Elementarstufe, die jeweils nach den periodisch unterschiedlichen Sommerferien der öffentlichen Schulen beginnen.“

§ 4 Änderung des „§ 6 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung, Nachweise“

Der § 6 Abs. 1 und 2 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung, Nachweise

Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

- 1) Aufnahme in die Elementarstufe kann nur zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Aufnahme zum Instrumental- und Vokalunterricht ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich.
- 2) Abmeldungen sind in der Elementarstufe nur zum Ende des Schuljahres, in allen anderen Fällen zum Ende eines jeden Semesters möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Monats schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.“

§ 5 Änderung des „§ 7 Unterricht“

Der § 7 Abs. 1 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Unterricht

- 1) Der Unterricht wird in Unterrichtsräumen in den Stadtteilen Renningen und Malmsheim oder in Ausnahmefällen digital erteilt. Die Schulleitung der Musikschule wird sich bemühen, den Wünschen der Schüler Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht jedoch nicht.“

§ 6 Änderung des „§ 9 Ensemble- und Ergänzungsfächer“

Der § 9 Abs. 1 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- 1) Alle Schüler, d. h. in der Regel alle Instrumental- und Vokalschüler, können an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach teilnehmen.“

§ 7 Änderung des „§ 10 Instrumente“

Der § 10 der Schulordnung der Musikschule Renningen wird geändert. Er erhält folgende neue Fassung:

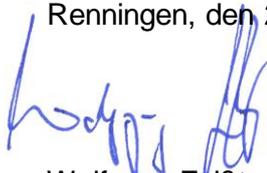
„§ 10 Instrumente

Die Musikschule geht davon aus, dass jeder Schüler bei Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzt.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Schulordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Schulordnung bleiben unverändert.

Renningen, den 29.09.2020



Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Ausfertigung Landratsamt
2. Ausfertigung Ortsrechtssammlung